

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

M&G (Lux) Investment Funds 1 - M&G (Lux) Better Health Solutions Fund
254900DW7OX08JEEMU71



Website-Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Informationen über die gesamten nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen des Fonds finden Sie im Jahresbericht des Fonds.

Zusammenfassung

Dieses Dokument fasst die Informationen über diesen Fonds in Bezug auf die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) zusammen. Es handelt sich nicht um Marketingmaterial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben und helfen potenziellen Anlegern, die nachhaltigkeitsbezogenen Merkmale und/oder Ziele und Risiken dieses Fonds zu verstehen. Wir empfehlen Ihnen, dieses Dokument sowie andere relevante Unterlagen über diesen Fonds zu lesen, damit Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Keine wesentliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine wesentlichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als schädlich erachtet.
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf sensible Biodiversitätsbereiche).
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen), was der Anlageverwaltungsgesellschaft ermöglicht, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung und einem vierteljährlichen Prüfungsprozess.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests durchlaufen, um zu bestätigen, dass sie keine wesentlichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Investitionen in Unternehmen, die Lösungen für Verbesserungen im Bereich Gesundheit und Wohlbefinden anbieten.

Anlagestrategie

Der Fonds investiert in Unternehmen, die Lösungen für Verbesserungen im Bereich Gesundheit und/oder Wohlbefinden anbieten.

Gemäß den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen handelt es sich dabei um Unternehmen, die sich auf die Ziele für

nachhaltige Entwicklung konzentrieren, wie z. B. Gesundheit und Wohlergehen, kein Hunger, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltiger Konsum und Produktion, sowie um andere Unternehmen, in die zu investieren die Anlageverwaltungsgesellschaft für angemessen hält, um das Impact-Ziel zu erreichen. Diese Unternehmen werden anhand der nachstehend beschriebenen Methode der Anlageverwaltungsgesellschaft zur Beurteilung der Auswirkungen („Impact-Bewertungsmethodik“) bewertet.

Die Impact-Bewertungsmethodik konzentriert sich auf drei Kriterien:

- Investment-Referenzen: Die Qualität und Langlebigkeit des Geschäftsmodells des Unternehmens und seine Fähigkeit zur Erzielung nachhaltiger wirtschaftlicher Renditen.
- Absicht: Der Zweck des Unternehmens, wie durch die Ausrichtung seines Unternehmensleitbilds auf seine Unternehmensstrategie und Maßnahmen belegt.
- Auswirkung: Das Ausmaß der positiven gesellschaftlichen Nettoauswirkungen und die Fortschritte des Unternehmens bei der Bewältigung von Fragen der sozialen Chancengleichheit.

Die Ergebnisse der Impact-Bewertungsmethodik ermöglichen es dem Fonds, Allokationen in die folgenden drei Anlagearten vorzunehmen:

- „Pioniere“, deren Produkte oder Dienstleistungen eine transformierende Wirkung in Bezug auf soziale Gleichstellung haben oder haben könnten.
- „Wegbereiter“, die anderen die Mittel zur Förderung der sozialen Gleichstellung bereitstellen.
- „Vorreiter“, die in Branchen, die die soziale Gleichheit fördern, eine Vorreiterrolle einnehmen und Nachhaltigkeit durchsetzen, aber möglicherweise eine stabilere Rentabilität aufweisen als die Pioniere.

Der Austausch der Anlageverwaltungsgesellschaft mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, ist von entscheidender Bedeutung für den Anlageansatz.

Nachhaltigkeitserwägungen, die ESG-Faktoren umfassen, sind vollständig in Analyse- und Investitionsentscheidungen integriert und spielen eine wichtige Rolle bei der Bestimmung des Anlageuniversums und der Portfoliokonstruktion.

Um Wertpapiere für den Kauf zu identifizieren, reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden ausgefiltert.
2. Anschließend beurteilt die Anlageverwaltungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsbilanz der verbleibenden Unternehmen. Potenzielle Investitionen werden anhand der relevanten SDGs identifiziert und anhand der Impact-Bewertungsmethodik bewertet.
3. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu prüfen.

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests durchlaufen, um zu bestätigen, dass sie keine wesentlichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

Anteil an den Investitionen

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass zur Erreichung des sozial nachhaltigen Investitionsziels mindestens 80 % des Fonds in sozial nachhaltige Investitionen investiert werden.

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen, und es ist unwahrscheinlich, dass er in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, um sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen. Daher wird erwartet, dass in der Regel alle nachhaltigen Investitionen direkt gehalten werden.

Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Die Überwachung des nachhaltigen Anlageziels erfolgt über spezialisierte Systeme und digitale Plattformen für Anlagen. Diese sind während des Anlageprozesses ex-ante und ex-post anwendbar.

Die Überwachung in den Anlageplattformen erfolgt auf fortlaufender Basis unter Anwendung definierter Regeln, um die Einhaltung der Anforderung nachhaltigen Investierens zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels zu kontrollieren.

Der Anlageverwalter führt vierteljährliche Überprüfungen auf Portfolioebene durch, die sich auf die Ergebnisse hinsichtlich bestehender Verpflichtungen und wichtiger Nachhaltigkeitsindikatoren (KSI) beziehen.

Methoden

Um das Erreichen des nachhaltigen Anlageziels des Fonds zu belegen, wird auf verbindliche Elemente des Fonds, wesentliche Nachhaltigkeitsindikatoren und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen Bezug genommen. Hinsichtlich der zugrunde liegenden Messgrößen gibt es eine Vielzahl von Methoden, die je nach Anlageklasse, Instrument oder Informationstyp verwendet werden:

- „Bestanden/Nicht bestanden“-Tests, z. B. Ausschluss von sanktionierten Unternehmen, Ländern oder Branchen
- Erreichen oder Überschreiten bestimmter Schwellenwerte, z. B. Umsätze, die zu einem positiven Umweltergebnis beitragen, oder Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes an Diversität im Vorstand
- Branchenweit anerkannte Zertifizierung durch Dritte zum Nachweis der Nachhaltigkeitsleistung, z. B. CBI-zertifizierte Klima-Anleihe
- Proprietäre Analyse zur Beurteilung von Nachhaltigkeitsmerkmalen, z. B. Ausrichtung oder Auswirkung auf Netto-Null-Ziel

Datenquellen und -verarbeitung

Die zur Überwachung der Indikatoren verwendeten und auf das nachhaltige Anlageziel des Fonds abgestimmten Datenquellen stammen sowohl von externen Datenanbietern wie MSCI oder Bloomberg als auch aus eigenen Analysen und eigenem Research.

Von Drittanbietern bezogene Daten stammen aus seriösen und teilweise geprüften Quellen, z. B. Jahresberichte oder Nachhaltigkeitsberichte. Grundlegende Metriken zur Datenqualität werden mit geeigneten Technologien getestet. Im Front Office führen Experten für Nachhaltigkeitsthemen weitere Prüfungen in spezifischen Bereichen durch. Zur Gewährleistung der konsistenten Interpretation der Daten werden gegebenenfalls Benchmarkprüfungen durchgeführt. Externe ESG-Daten werden durch die Anwendung einer proprietären ESG-Scorecard ergänzt, unabhängige Kalibrierungsüberprüfungen gewährleisten die Konsistenz des verfolgten Ansatzes.

Die Datenverarbeitung erfolgt mithilfe externer und interner Systeme und digitaler Plattformen. Spezifische Definitionen und Berechnungsmethoden generieren aus Rohattributen Kennzahlen, die für Offenlegungen und zur Anwendung von Anlagebeschränkungen verwendet werden. Anhand dieser Kennzahlen werden die Fondsendagements auf Portfolio- und Wertpapierebene ex ante und ex post überwacht.

Geschätzte Daten sind nur eingeschränkt verwendbar und beziehen sich hauptsächlich auf Kohlenstoffemissionen, wenn dazu keine gemeldeten Daten vorliegen. Wenn geschätzte Datenpunkte erhoben oder verwendet werden, muss die Datenqualität geprüft werden, um sicherzustellen, dass die Kennzahlen im Investitionsprozess unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt verwendet werden können. Der Anlageverwalter entwickelt dazu erforderlichenfalls eigene Tools, etwa Modelle zur Schätzung der Kohlenstoffemissionen von Unternehmen, die keine entsprechenden Daten vorlegen. Solche mit eigenen Tools erstellten Schätzungen werden nicht für regulatorisch geforderte Offenlegungen verwendet.

Beschränkungen der Methoden und Daten

Wie bereits erwähnt, werden nachhaltige Anlageziele durch Indikatoren überwacht, die in vielen Fällen auf Daten basieren. ESG-Informationen, die von externen Datenanbietern und/oder direkt von den Emittenten bezogen werden, können unvollständig, unrichtig, überholt oder nicht verfügbar sein. Dementsprechend besteht das Risiko, dass der Fonds Emittenten oder Informationen, auf die sich Indikatoren stützen, falsch einschätzt. Dies kann wiederum dazu führen, dass Unternehmen ungerechtfertigterweise in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder aus dem Portfolio ausgeschlossen werden oder Indikatoren für den Fonds fehlerhaft sind.

Unvollständige, ungenaue oder nicht verfügbare ESG-Daten können sich auch als methodische Einschränkung auf nicht-finanzielle Anlagestrategien auswirken (z. B. im Zusammenhang mit der Anwendung von ESG-Risiko- und Chancenprofilen). Wenn dies festgestellt wird, versucht der Anlageverwalter, dieses Risiko durch eigene Beurteilung zu mindern. Falls bestimmte Datenpunkte nicht verfügbar sind, wird die eigene Einschätzung des Anlageverwalters als ausreichend angesehen, um sicherzustellen, dass die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die internen Methoden und Richtlinien unterliegen angemessener Governance und Aufsicht, sodass Einschränkungen berücksichtigt und akzeptiert und Kontrollmechanismen adäquat angewendet werden. Ausnahmen von geltenden Rahmenwerken unterliegen einer angemessenen Governance durch Spezialisten unseres Stewardship and Sustainability Teams und/oder durch Fachausschüsse wie dem ESG Governance Meeting und richten sich in Art und Umfang nach der Wesentlichkeit der jeweiligen Abweichungen von Regeln und Richtlinien. Häufige Einschränkungen oder Mängel ergeben sich aus zu geringem Umfang von Prüfungen des geschäftlichen Engagements,

aus dem Fehlen wichtiger Nachhaltigkeitsmetriken und aus der Unterschiedlichkeit der Marktstandards in verschiedenen Regionen.

Wo Einschränkungen oder Lücken bei Methoden und Daten festgestellt werden, versucht der Anlageverwalter, dies durch Governance- und Aufsichtsmaßnahmen zu mindern. Da es bei Finanzdaten unmöglich ist, das Risiko der Auswirkungen von Fehlern externer Datenanbieter vollständig zu eliminieren, führt der Anlageverwalter eigenen Prüfungen und Tests durch, wenn er zu der Einschätzung gelangt, dass Anlagen falsch klassifiziert wurden. Wenn durch die angewandten Methoden und/oder Daten auch nach Umsetzung entsprechender Klärungs-/Korrekturmaßnahmen nicht belegt werden kann, dass eine Investition zum Erreichen des nachhaltigen Anlageziels beiträgt, darf die betreffende Anlage nicht erworben werden.

Due Diligence

ESG-bezogene Due Diligence-Prüfungen werden im Rahmen des fundamentalen Investmentresearch durchgeführt. Research-Analysten bewerten die Kennzahlen für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, identifizieren entscheidende Nachhaltigkeitsrisiken und beurteilen deren Wesentlichkeit für das betreffende Unternehmen oder die betreffende Anlage. Die Analysten kommunizieren ihre Bewertungen entweder in schriftlichen Research-Berichten oder in einer ESG Scorecard.

Gegebenenfalls bewerten die Analysten mit der ESG Scorecard 15 gängige obligatorische Faktoren sowie zusätzliche idiosynkratische Faktoren, die als relevant für das Risikoprofil und die Geschäftsfelder des betreffenden Unternehmens angesehen werden. Folgende Faktoren müssen in die Bewertung einbezogen werden:

- Klima: Offenlegung von Daten, Intensität, CO₂-Fußabdruck, Schwachstellen, Zielsetzungen
- Unternehmensführung: Verantwortung & Kontrolle, Problem politischer & staatlicher Einflussnahme, Strategie und Finanzpolitik, Offenlegung und Transparenz, Vorstand, Regulierung, Compliance und Aufsicht, Cybersicherheit, Unternehmenskultur und Kontroversen
- Soziale Merkmale: Moderne Zwangsarbeit, Diversität & Inklusion
- Branchenspezifische Schlüsselthemen, die mit der SASB Materiality Map ermittelt werden.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen proprietären Analysen können bei Investitionsentscheidungen auch ESG-Ratings von Dritten berücksichtigt werden.

Die angemessene Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist ein obligatorisches Ziel im Due Diligence-Prozess für Analysten und Fondsmanager.

Der obige Abschnitt „Überwachung ökologischer und/oder sozialer Merkmale“ erläutert die Kontrollen, die mit den hier aufgeführten Elementen der Sorgfaltspflicht (Due Diligence) verbunden sind.

Mitwirkungspolitik

M&G ist der Ansicht, dass die Übernahme von Verantwortung durch Investoren und hohe Standards bei der Unternehmensführung entscheidend zum langfristigen Erfolg von Unternehmen beitragen. Wir glauben, dass ein Unternehmen, das gut und nachhaltig geführt wird, langfristig mit höherer Wahrscheinlichkeit erfolgreich sein wird. Wir übernehmen Verantwortung für Investitionen und üben unsere Stimmrechtsvertreterrolle mit dem Ziel aus, den langfristigen Wert der Vermögenswerte unserer Kunden zu schützen und zu steigern. Unser Engagement stellt einen wichtigen Bestandteil der Integration von Umwelt-, Sozial- und Governance-Erwägungen (ESG) in unseren Anlageprozess dar. Wir verpflichten uns zur Transparenz in Bezug auf unsere Investment Stewardship-Aktivitäten, um langfristige und nachhaltige Performance für unsere Kunden zu erzielen. Die genaue Ausgestaltung unseres Engagements unterscheidet sich abhängig von den gehaltenen Anlagen, diese übergeordneten Grundsätze bestimmen jedoch stets das Verhalten von M&G bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen, etwa bei der Stimmabgabe bei Hauptversammlungen oder bei unserer Teilnahme an Anleiheninhaber-Ausschüssen.

Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Es wurde kein Referenzwert in Bezug auf die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels bestimmt.

Nachhaltige Investitionen

Überprüfung der Nachhaltigkeit von Investitionen

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Dies lässt sich in drei Anforderungen zusammenfassen: (i) Beitrag zum ökologischen oder sozialen Ziel, (ii) Vermeidung erheblicher

Beeinträchtigungen („Do No Significant Harm/DNSH“) und (iii) gute Unternehmensführung.

Unternehmen wie der Anlageverwalter müssen eigene Methoden zur Einstufung von Investitionen als nachhaltige Investitionen entwickeln und anwenden. Diese Offenlegung gibt einen Überblick über die Überprüfung der Nachhaltigkeit von Investitionen durch den Anlageverwalter.

Nachhaltigkeitsbezogene grundlegende Ausschlüsse („Baseline-Ausschlüsse“) – DNSH und gute Unternehmensführung

Alle potenziellen nachhaltigen Investitionen werden nach den in Anhang 2 – ESG-Kriterien – Ausschlüsse und Beschränkungen genannten Nachhaltigkeitskriterien überprüft. Die Sustainable Baseline-Ausschlüsse stellen die messbaren, quantitativen Tests dar, die die Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf DNSH und gute Unternehmensführung nutzt. Die Grundlage hierfür bilden die in Anhang 1 genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (PAI). So entspricht PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“ dem Test zum Ausschluss fossiler Brennstoffe bei der „Sustainable Baseline“.

Beitrag zu ökologischen oder gesellschaftlichen Zielen

Bei den potenziellen nachhaltigen Investitionen, die diese erste Testphase in Bezug auf DNSH und gute Unternehmensführung bestehen, wird geprüft, ob sie zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen. Hierzu erfolgen quantitative und qualitative Tests auf Grundlage der verfügbaren Daten. Darüber hinaus fließt die Beurteilung des Anlageverwalters in das Testergebnis ein. Diese Tests können im Laufe der Zeit an die Entwicklung des Marktumfelds und der angewandten Praxis angepasst werden. Dies ist ein komplexes Thema, das von einzelnen Vermögensverwaltungsgesellschaften unterschiedlich gehandhabt wird. Das nachstehende Beispiel soll das Thema für Anleger leichter verständlich machen.

Weitere Validierung von DNSH gegenüber PAI

Durch die oben genannten Schritte werden Investitionen als potenzielle nachhaltige Investitionen identifiziert, der Prozess ist damit jedoch noch nicht abgeschlossen. Die in Anhang 1 aufgeführten PAI beziehen sich auf die für den DNSH-Test relevanten Bereiche, eignen sich aber nicht alle für quantitative Tests unter Anwendung eines Schwellenwerts, bei dessen Unter- oder Überschreitung Investitionen grundsätzlich den DNSH-Test nicht bestehen. Daher sind solche PAI keine geeignete Grundlage für systematisches Screening. Stattdessen erfolgt die Beurteilung im Hinblick auf solche PAI durch Validierung der in den vorherigen Tests identifizierten nachhaltigen Investitionen gegenüber der vollständigen PAI-Liste in Anhang 1. Hierdurch wird bestätigt, dass der Anlageverwalter nicht davon ausgeht, dass die betreffenden nachhaltigen Investitionen erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

Beispiel für die Bewertung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen

Ein Unternehmen veröffentlicht eine Absichtserklärung. Ob es dies getan hat oder nicht, ist eindeutig feststellbar. Diese Absicht kann durch unabhängige Validierung überprüfbar sein, z. B. kann es sich um ein wissenschaftsbasiertes Ziel handeln, das einen klar definierten Weg zur Reduzierung von Emissionen im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens aufzeigt. Möglicherweise ist auch eine qualitative Beurteilung durch den Anlageverwalter erforderlich. Diese validierte Absicht liefert dann eine Begründung dafür, wie die von diesem Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere zu einem Umweltziel beitragen.

Der Anlageverwalter beurteilt im Anschluss fortlaufend, ob das Unternehmen entsprechend seiner Absichtserklärung handelt oder nicht. Vom Unternehmen gegenüber dem Markt bereitgestellte Daten zu Emissionsminderungen gelten dann als quantifizierbarer Beleg. Doch die Reduzierung von Emissionen vollzieht sich meist ungleichmäßig, d. h. nicht jedes Jahr in gleichem Umfang. Wenn also ein Unternehmen im Jahresvergleich seine Reduktionsziele nicht erreicht hat, ist die Einschätzung des Anlageverwalters zu seiner bisherigen Gesamtentwicklung und dem Potenzial für weitere Fortschritte maßgeblich dafür, ob für das Unternehmen weiterhin ein Beitrag zu einem Umweltziel angenommen wird oder nicht.

ESG-Kriterien

Bestimmte potenzielle Investitionen wurden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft zu mindern. Dies soll dazu beitragen, dass der Fonds nachhaltigere Ergebnisse erzielt. Dies wird durch die Anwendung der in Anhang 2 dargelegten „Sustainable Baseline“ erreicht. Die Beschränkungen in der Sustainable Baseline gelten nicht für „andere Investitionen“, die zu Absicherungszwecken oder in Verbindung mit Barmitteln, die zur zusätzlichen Liquidität gehalten werden, erworben werden.

Aufgrund der Anwendung der ESMA-Leitlinien zur Namensgebung wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien für die Paris-Aligned Benchmark (PAB) an, die in Anhang 3 aufgeführt sind.

In den Anhängen ab Anhang 2 werden die vom Fonds angewandten Ausschlüsse und Einschränkungen erläutert. Überschneiden sich die Ausschlüsse, so gilt die strengste Einschränkung.

ESG-Kriterien – Ausschlussansatz

Bitte beachten Sie, dass dieser Abschnitt nicht für die in Anhang 3 „ESMA-Leitlinien zur Namensgebung – Ausschlüsse“ aufgeführten Ausschlüsse gilt.

Die Ausschlüsse sollen den Anlegern eine Orientierung bezüglich des Vorgehens des Anlageverwalters beim Ausschluss bestimmter Anlagen geben, die als unvereinbar mit der Art und Weise angesehen werden, in der die betreffenden Fonds verwaltet werden. Es kann von Zeit zu Zeit Unterschiede bei der praktischen Umsetzung dieser Ausschlüsse geben, aber der Anlageverwalter ist zu jeder Zeit an seine Verpflichtung gebunden, im besten Interesse der Anleger zu handeln. Beispiele hierfür sind:

1. Der Anlageverwalter kann Daten oder Meinungen Dritter anders beurteilen als diese und entscheiden, Anlagen anders zu kategorisieren.
2. Der Anlageverwalter kann auf die angegebenen Schwellenwerte eine geringfügige Toleranz anwenden. Bei einer Schwelle von 0 % ist beispielsweise ein sehr geringes (De-minimis)-Exposure gegenüber dem ausgeschlossenen Anlagegegenstand möglich. De minimis ist mathematisch definiert als Abrundung gegenüber dem angegebenen Schwellenwert. Wenn beispielsweise ein Schwellenwert ohne Dezimalstellen angegeben wird, wäre der De-minimis-Wert ein Wert von weniger als 0,5 %.
3. Wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ein Unternehmen (oder ein Emittent) mit einem glaubwürdigen Übergangsplan für den Umgang mit einer ausgeschlossenen Aktivität handelt, kann er die betreffende Anlage zulassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn nach Einschätzung des Anlageverwalters ein Energieunternehmen in glaubwürdiger Weise an der Beendigung seiner Abhängigkeit von Kohlekraftwerken arbeitet.
4. Der Anlageverwalter kann Unternehmen (oder Emittenten) insgesamt anders einschätzen als einzelne Anlagen in diesen Unternehmen/Emittenten. Der Anlageverwalter kann z. B. entscheiden, keine Aktien eines Stromversorgers zu kaufen, der sehr stark von Energieerzeugung aus Kohle abhängig ist. Er kann jedoch in grüne Anleihe desselben Unternehmens investieren, wenn die Erlöse aus diesen grünen Anleihen ausschließlich für spezifische Projekte wie etwa den Bau eines Solarkraftwerks verwendet werden.

Wenn der Anlageverwalter ein Produkt verwaltet, das er als „ESG Enhanced“, „Sustainable“ oder „Impact“ eingestuft hat, wird er im Rahmen seines Anlagemanagements eine Reihe von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen, die in Entscheidungen wie die oben genannten einfließen. Wenn der Anlageverwalter eine Ausnahme für eine nachhaltige Investition gewährt, wird er auch prüfen, ob die betreffende Anlage mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ vereinbar ist. Wenn ein Produkt ein ESG-Label beantragt hat, wie z. B. das von Febelfin angebotene Towards Sustainability Label, werden die Anforderungen dieses Labels ebenfalls in die oben genannten Entscheidungen einfließen.

Anhang 1 – PAI-Tabelle

Emittent	PAI-Indikator	PAI	PAI-Messgröße
Unternehmen	THG-Emissionen	1a	Scope-1-Treibhausgasemissionen
		1b	Scope-2-Treibhausgasemissionen
		1c	Scope-3-Treibhausgasemissionen
		1d	THG-Emissionen insgesamt
	CO2-Fußabdruck	2	CO2-Fußabdruck
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	3	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	4	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	5	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent
		6a	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE A
		6b	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE B
		6c	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE C
		6d	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE D
		6e	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE E
		6f	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE F
		6 g	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE G
		6h	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE H
		6 l	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE L
	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	7	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken
	Emissionen in Wasser	8	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	Anteil gefährlicher Abfälle	9	Tonnen gefährlicher Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	10	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren
	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze	11	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC- Grundsätze und der OECD-

	und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen		Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben.
	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	12	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird
	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	13	Durchschnittliches Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Verwaltungsratsmitgliedern in Unternehmen, in die investiert wird
	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen)	14	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind
Staaten und supranationale Organisationen	THG-Emissionsintensität	15	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird
	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	16	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)
Immobilien	Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	17	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen
	Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	18	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz
Unternehmen	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen	Optional	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen
	Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen	Optional	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen eingerichtet haben
	Fehlende Menschenrechtspolitik	Optional	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik
	Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Optional	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen EN 22 EN zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben

Anhang 2 - ESG-Kriterien – Ausschlüsse und Beschränkungen

Normenbasierte Ausschlüsse

Normen		
Ausschlusskriterien	Planet+ Baseline	Sustainable Baseline
Gute Unternehmensführung Jede Investition, die als Verstoß gegen die vom Anlageverwalter durchgeführten Tests auf gute Unternehmensführung eingestuft wird.	Ja	Ja
UNG Jedes Unternehmen, bei dem ein Verstoß gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung festgestellt wurde.	Ja	Ja

Sektorbasierte und/oder wertebasierte Ausschlüsse

Umwelt		
Ausschlusskriterien	Planet+ Baseline	Sustainable Baseline
Die M&G Investments Thermal Coal Investment Policy findet Anwendung; ein Exemplar ist auf der Website verfügbar.	Ja	Ja
Test zum Ausschluss fossiler Brennstoffe	Planet+ Baseline	Sustainable Baseline
Ausschlusskriterien Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen. In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	n. z.	
Konventionelle Öl- und Gasförderung Unternehmen, die Einkünfte aus der konventionellen Öl- und Gasförderung erzielen, sind ausgeschlossen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	n. z.	
Nicht konventionelle Öl- und Gasförderung Unternehmen, die Einnahmen aus der nicht konventionellen Öl- und Gasförderung (definiert als Ölsand und arktische Bohrungen) erzielen, werden ausgeschlossen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	10%	Es gilt ein kombinierter Schwellenwert von 5 % für die Einnahmen aus fossilen Brennstoffen aus diesen Quellen.
Kohlenstoffintensive Stromerzeugung Unternehmen, die ihre Einnahmen aus den folgenden Tätigkeiten erzielen, sind ausgeschlossen: • kohlebefeuerte Stromerzeugung • öl- oder gasbefeuerte Stromerzeugung	n. z.	
In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.		

Soziales		
Ausschlusskriterien	Planet+ Baseline	Sustainable Baseline
Unterhaltung für Erwachsene Unternehmen, die Einnahmen aus der Produktion, Leitung oder Veröffentlichung von Unterhaltungsmaterial für Erwachsene erzielen, sind ausgeschlossen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	10%	5%
Glücksspiel Unternehmen, die ihre Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erzielen, sind ausgeschlossen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	10%	5%
Tabak Unternehmen, die ihre Einkünfte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Tabakindustrie beziehen, sind ausgeschlossen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft. Diese Tests beziehen sich auf die Herstellung von Tabakerzeugnissen (P), den Großhandelsvertrieb (W) und die Beteiligung an Aggregaten (einschließlich Einzelhandelsvertrieb) (D).	P 5 % D 10 %	P+W 5 % D 10 %
Umstrittene Waffen Unternehmen, die an Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Atomwaffen außerhalb des Nichtverbreitungsvertrags, Munition mit abgereichertem Uran und weißem Phosphor, Blendlaser und nicht nachweisbaren Splitterwaffen beteiligt sind, werden ausgeschlossen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	0%	0%
Verteidigung und sonstige Waffen Unternehmen, die Einnahmen aus der Produktion oder dem Verkauf von Waffensystemen, Komponenten und unterstützenden Systemen und Dienstleistungen oder aus der Herstellung und dem Verkauf von zivilen Feuerwaffen und Munition erzielen, werden ausgeschlossen. Zur Klarstellung: Dies schließt nicht die Bereitstellung allgemeiner Systeme und Dienstleistungen ein, die nicht für Waffen bestimmt sind. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	n. z.	5%

Anlagespezifische Ausschlüsse

ABS		
Ausschlusskriterien	Planet+ Baseline	Sustainable Baseline
Sektortests Die Sektorklassifizierung wird anhand der relevanten Baseline überprüft, wie oben unter „Sektor- und/oder wertebasierte Ausschlüsse“ dargelegt, anstatt einen Schwellenwert für die Einnahmen zu verwenden: <i>Wichtigste Gegenpartei</i>	Kein Sektorengagement erlaubt	Kein Sektorengagement erlaubt
<i>Basiswerte</i>	Maximal 10 % kombiniertes Engagement in den oben genannten Sektoren	Maximal 10 % kombiniertes Engagement in den oben genannten Sektoren
Mindest-ESG-Score Eine proprietäre ABS-ESG-Scorecard wird verwendet, um zu beurteilen, ob Vermögenswerte ausreichende ESG-Merkmale aufweisen. Wertpapiere, die unter einem bestimmten Schwellenwert liegen, werden ausgeschlossen.	Unterhalb des Schwellenwerts ausgeschlossen	Unterhalb des Schwellenwerts ausgeschlossen

Staatsanleihen

Ausschlusskriterien

Planet+ Baseline

Sustainable
Baseline

Soziale Tests

Die betreffende Regierung wird anhand von Faktoren bewertet, die auf ihren sozialen Fortschritt hinweisen.
Regierungen, die eine niedrigere Punktzahl erreichen, werden ausgeschlossen.

Zutreffend

Für nachhaltige
Investitionen gilt der
Standard „DNSH“. Für
die übrigen
Investitionen gelten
die Basisausschlüsse
von Planet+

Umwelttests

Regierungen, die die sozialen Tests bestehen, werden weiteren Tests unterzogen, um ihre Umweltbilanz zu
bewerten.

n. z.

Für nachhaltige
Investitionen gilt der
Standard „DNSH“. Für
die übrigen
Investitionen gelten
die Basisausschlüsse
von Planet+

Anhang 3 - ESMA-Leitlinien zur Namensgebung – Ausschlüsse

Die unten aufgeführten Ausschlusskriterien für die Paris-Aligned Benchmark (PAB) oder Climate Transition Benchmark (CTB) sind in den ESMA-Leitlinien zur Namensgebung¹ für Fonds, die ESG- und nachhaltigkeitsbezogene Begriffe in ihren Namen verwenden, vorgeschrieben. Neben der Anwendung von PAB-Ausschlüssen, die in den ESMA-Leitlinien zur Namensgebung vorgeschrieben sind, kann M&G Investments sich dafür entscheiden, PAB-Ausschlüsse auf Fonds anzuwenden, die dazu nicht verpflichtet sind, wie z. B. Fonds mit einem sozialen Begriff in ihrem Namen.

Die unten aufgeführten Ausschlüsse gelten als zusätzliche Merkmale der ESG-Kriterien des Fonds.

Soziales		
Ausschlusskriterien	CTB	PAB
Umstrittene Waffen		
(a) Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind. ² In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des in der Tabelle festgelegten Schwellenwerts geprüft.	0%	0%
Tabak		
(b) Unternehmen, die im Bereich des Tabakanbaus und der Tabakerzeugung tätig sind. In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des in der Tabelle festgelegten Schwellenwerts geprüft.	0%	0%
UNGC und OECD		
(c) Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Verwalter gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen. ³	Ja	Ja

Umwelt		
Ausschlusskriterien	CTB	PAB
Kraftwerkskohle		
(d) Unternehmen, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.	n. z.	1%
In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des in der Tabelle festgelegten Schwellenwerts geprüft.		
Öl		
(e) Unternehmen, die Einkünfte aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Erdölkraftstoffen erzielen.	n. z.	10%
In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des in der Tabelle festgelegten Schwellenwerts geprüft.		
Gas		
(f) Unternehmen, die Einnahmen aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.	n. z.	50%
In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des in der Tabelle festgelegten Schwellenwerts geprüft.		
Treibhausgasintensive Stromerzeugung		
(g) Unternehmen, die Einnahmen aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO ₂ e/kWh erzielen. ⁴	n. z.	50%
In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des in der Tabelle festgelegten Schwellenwerts geprüft.		

¹ ESMA34-472-440 Abschlussbericht Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, veröffentlicht am 14. Mai 2024.

² Umstrittene Waffen bezeichnet umstrittene Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen, Atomwaffen außerhalb des Nichtverbreitungsvertrags, Munition mit abgereichertem Uran und weißem Phosphor, Blendlaser und nicht nachweisbare Splitterwaffen herstellen.

³ Unternehmen, „bei denen ein Verstoß festgestellt wurde“, sind Unternehmen, bei denen ein schwerwiegender, wiederholter und/oder systematischer Verstoß gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNG) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt wurde.

⁴ Aufgrund von Datenbeschränkungen ist eine direkte Überprüfung der THG-Emissionsintensität unter Umständen nicht praktikabel. Daher kann der Verwalter die Einnahmen aus Stromerzeugungsquellen, die bekanntermaßen eine THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g/kWh aufweisen (in der Regel Stromerzeugung durch Verbrennung, z. B. fossile Brennstoffe), als Maßstab überwachen. Wenn für ein bestimmtes Unternehmen nachgewiesen werden kann, dass die Emissionen unter 100 g/kWh liegen, ist eine Investition auch dann zulässig, wenn sie unter eine der überwachten Stromerzeugungsquellen fällt.

Anwendung auf forderungsbesicherte Wertpapiere

Aufgrund von Datenbeschränkungen bei forderungsbesicherten Wertpapieren ist die Analyse der zugrunde liegenden Vermögenswerte auf der Grundlage der Erträge nicht möglich. Daher wird stellvertretend die Sektorklassifizierung der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der wichtigsten Gegenpartei verwendet. Auf der Grundlage dieser Informationen sind Vermögenswerte, die in ausgeschlossenen Sektoren engagiert sind, nicht zur Anlage zugelassen.

Anwendung auf „Use-of-Proceeds“-Instrumente

Europäische grüne Anleihen, die gemäß der europäischen Verordnung über grüne Anleihen (Verordnung (EU) 2023/2631) begeben wurden, müssen gemäß den in diesem Anhang dargelegten Ausnahmen nicht bewertet werden. Bei Investitionen in andere „Use-of-Proceeds“-Instrumente werden die in diesem Anhang aufgeführten Ausnahmen auf die Anleiheerlöse angewandt, mit Ausnahme der UNGC- und OECD-Ausschlüsse, die auf den Anleiheemittenten angewandt werden.